

STATUTEN**« Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 »****Kapitel I Zweck und allgemeine Bestimmungen****Art. 1 Rechtsnatur, Name, Sitz**

Unter dem Namen „Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015“ (nachstehend „Verein“ genannt) besteht ein unpolitischer und konfessionsloser Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Raron/VS.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Zurverfügungstellung, gegen Entschädigung, seiner finanziellen Mittel für die Durchführung des Eidgenössischen Schützenfestes 2015 im Wallis.

Mit einer logistischen Unterstützung und mit Personal für den organisierenden Verein wirkt er bei der Durchführung des Eidgenössischen Schützenfestes 2015 mit.

Kapitel II Mitgliedschaft**Art. 3 Mitgliedschaft**

Die Eigenschaft als Vereinsmitglied besitzen:

- die Mitglieder des WSSV (Walliser Schiess Sport Verband) wie sie durch seine Statuten definiert sind (nachfolgend die Kollektivmitglieder), welche sich gemäss nachfolgendem Art. 4 dem Verein angeschlossen haben;
- die in den Vorstand gewählten natürlichen Personen.

Der Anhang I, der integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten ist, gilt als Mitgliederverzeichnis.

Art. 4 Erwerb des Mitgliedsstatuts

Die Mitgliedschaft wird durch die Teilnahme an der Vereinsgründung erworben. Die endgültige Mitgliedschaft ist von der Bezahlung der Eintrittsgebühr abhängig in einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum der Gründungssitzung.

Die nachträgliche Mitgliedschaft ist mit der Hinterlegung eines Beitrittsgesuchs an den Vorstand bis am 30.09.2012 möglich. Dieses Gesuch wird der Delegiertenversammlung unterbreitet. Die Bezahlung der Eintrittsgebühr muss in einer Frist von 30 Tagen nach dem Aufnahmebeschluss erfolgen, aber spätestens bis am 31.12.2012.

Art. 5 Verlust der Eigenschaft als Mitglied

Die Mitgliedschaft endet beim Tod oder bei der Handlungsunfähigkeit der natürlichen Personen, beziehungsweise bei der Auflösung des Kollektivmitglieds, seines Austritts, seines Ausschlusses oder dem Verlust seiner Eigenschaft als Mitglied des WSSV.

Der Ausschluss gegenüber den Mitgliedern, welche ihren Verpflichtungen, namentlich den finanziellen, nicht nachkommen, den Grundsätzen des Vereins zuwiderhandeln oder ihm Schaden zufügen, kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es handelt sich da um berechnigte Gründe.

Der Verlust der Eigenschaft als Mitglied gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Beiträge, der Eintrittsgebühr oder an einen Anteil am Vereinsvermögen.

Kapitel III Organe

Art. 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

3.1 Delegiertenversammlung

Art. 7 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen:

- aus zwei Delegierten je Kollektivmitglied. Diese Delegierten werden durch die Kollektivmitglieder innerhalb ihrer eigenen Mitglieder gewählt. Sie vertreten ihren Verein und werden dem Vorstand nach ihrer Ernennung gemeldet;
- aus den Vorstandsmitgliedern. Diese sind Mitglieder eines WSSV-Vereins. Ein Kollektivmitglied kann nicht mehr als ein Vorstandsmitglied zählen.

Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden im Delegiertenkontingent des Kollektivmitglieds, dem sie angehören, nicht mitgezählt.

Art. 9 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

Art. 9 Einberufung (Fortsetzung)

Andererseits muss die Delegiertenversammlung einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstands;
- wenn mindestens ein Fünftel der Kollektivmitglieder dies verlangen.
In diesem Fall muss die Delegiertenversammlung in den 60 Tagen, die dem Erhalt des Gesuchs beim Vorstand folgen, abgehalten werden.

In jedem Fall müssen die Delegierten 30 Tage im voraus einberufen werden unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 10 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- den Erlass und die Revision der Vereinsstatuten;
- die Annahme, Änderung oder Aufhebung der durch den Vorstand erlassenen Reglemente
- die Jahresrechnung und den Revisorenbericht;
- das Jahresbudget;
- die Verteilung des Vermögens gemäss dem Artikel 30 der Statuten;
- die Festsetzung des Jahresbeitrags;
- die Wahl und die Absetzung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl und die Absetzung der Rechnungsrevisoren;
- den Verlust der Eigenschaft als Mitglied;
- die Auflösung des Vereins;
- die anderen traktandierten Punkte.

Ein Beschluss kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte gefasst werden.

Die Beschlüsse können auch mit einem Zirkular gefasst werden, insofern nicht ein Fünftel der Delegierten die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangt, 15 Tage nach Erhalt der Dokumentation.

Die Delegiertenversammlung wählt:

- den Vorstand;
- den Vereinspräsidenten;
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Persönliche Anträge

Die Delegierten und Kollektivmitglieder haben das Recht, persönliche Anträge vorzubringen. Diese Gesuche müssen schriftlich an den Vereinsvorstand gerichtet werden. Insofern diese in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen und dem Vorstand 60 Tage vorher zugestellt wurden, werden diese persönlichen Anträge vom Vorstand auf die Traktandenliste gesetzt.

Art. 12 Stimmrecht

Jeder Delegierte hat ein gleichwertiges Stimmrecht.

Art. 12 Stimmrecht (Fortsetzung)

Für die Beschlussfassungen in einer Angelegenheit, in welcher ein Delegierter selbst, sein Partner, seine Eltern oder Verwandten in direkter Linie oder das Kollektivmitglied von dem es abhängt selber Partei sind, wird Ersterem das Stimmrecht entzogen.

3.2 Vorstand

Art. 13 Organisation

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Art. 14 Einberufung

Unter Bekanntgabe der Traktandenliste wird der Vorstand durch den Präsidenten mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muss eine Einberufungsfrist von mindestens 15 Tagen beachten.

Zwei Vorstandsmitglieder können vom Präsidenten die Einberufung des Vorstands verlangen.

Art. 15 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, welche nicht an andere Vereinsorgane übertragen sind. Der Vorstand führt namentlich die Rechnung des Vereins.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand an Stelle der Delegiertenversammlung. Über die gefällten Entscheidungen und Massnahmen muss er die nächstfolgende Delegiertenversammlung informieren. Der Vorstand ist ermächtigt über unvorhergesehene, zwingend notwendige und im Budget nicht enthaltene Ausgaben zu entscheiden, insofern dieses nicht um mehr als CHF 3'000.00 überschritten wird.

Art. 16 Stimmrecht

Die Vorstandsmitglieder haben an der Delegiertenversammlung, ausser bei den Wahlen, das Stimmrecht.

Der Präsident stimmt nicht ab und fällt bei Gleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten.

Die Unterschriftsberechtigung besteht zwangsläufig kollektiv zu zweien durch den Präsidenten und/oder Vizepräsidenten mit einem andern Vorstandsmitglied.

Art. 18 Bericht

Mindestens einmal im Jahr, an der Delegiertenversammlung, berichtet der Vorstand den Mitgliedern über seine Aktivitäten und diejenigen des Vereins.

Art. 19 Kommissionen

Für die Besorgung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstands.

3.3 Rechnungsrevisoren

Art. 20 Funktionen

Mindestens drei natürliche Personen oder eine Unternehmung sind Rechnungsrevisoren. Sie werden durch die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands, der vorgängig ihre Kompetenzen gegenüber den vorzunehmenden Aufgaben prüft, gewählt.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die korrekte Rechnungsführung und können sich über die Finanzplanung des Vereins äussern. Zu diesem Zweck haben sie jederzeit Zugang zu den verschiedenen Buchhaltungsunterlagen.

Sie haben die Pflicht, jeden Verstoss gegenüber den geltenden Regeln zu melden. Sie können Empfehlungen erlassen oder Ratschläge erteilen.

Mindestens einmal im Jahr erstellen die Rechnungsrevisoren zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über ihre Feststellungen. Sie schlagen vor, dem Vorstand die Decharge zu erteilen oder nicht.

Kapitel IV Finanzen / Verantwortlichkeiten

Art. 21 Dauer des Rechnungsjahres

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 Einnahmen

Zur Erreichung des Vereinszwecks setzen sich die notwendigen finanziellen Mittel aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- die Beiträge der Kollektivmitglieder;
- die Beiträge der öffentlichen Hand;
- die Gaben;
- die Einnahmen aus Bank- und Postkonten oder Anlagen;
- die Einnahmen aus der Werbung;
- die Einnahmen aus dem Verkauf von Aktiven;
- die Einnahmen aus andern Aktionen und Akquisitionen.

Art. 23 Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühr

Die Kollektivmitglieder des Vereins zahlen Beiträge gemäss dem Beschluss der Delegiertenversammlung.

Die Kollektivmitglieder bezahlen eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 10'000.00

Die Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag und von der Eintrittsgebühr befreit.

Art. 24 Verantwortung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Kapitel V Schlussbestimmungen

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben.

Es gilt das Einfache Mehr, insofern diese Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 26 Funktionsdauer

Die Delegierten, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren sind bis zur Erreichung des Vereinszwecks gewählt.

Wenn im Vorstand oder bei der Rechnungsrevision Sitze frei werden findet die Ersatzwahl an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung statt. Wenn die Anzahl Vorstandsmitglieder unter drei und die Anzahl Rechnungsrevisoren unter zwei fällt, muss für die Ersatzwahl eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 27 Schriftenwesen

Die Mitteilung mit elektronischer Post gilt als schriftliche Form. Sie ist für die Einladungen und Beschlüsse auf dem Zirkularweg genügend.

Art. 28 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann der Delegiertenversammlung durch den Vorstand oder einem Fünftel der Kollektivmitglieder beantragt werden. Gegebenenfalls müssen sie ihr Gesuch schriftlich 60 Tage vor der Delegiertenversammlung an den Vereinspräsidenten richten.

Eine Statutenrevision muss mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden.

Art. 29 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur nach der Befreiung von allen Verpflichtungen, das heisst frühestens 5 Jahre nach dem Eidgenössischen Schützenfest Wallis 2015, aufgelöst werden.

Zu dem Zeitpunkt genügt für seine Auflösung das einfache Mehr.

Ausserhalb davon kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 30 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Verteilung des Vermögens des Vereins erfolgt anlässlich seiner Auflösung, unter Vorbehalt der Verfügungen der folgenden Punkte 2, 3 und 4. Jede andere Verteilung ist ausgeschlossen.
2. Rückerstattung des Vorschusses an die Kollektivmitglieder

Am Ende des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015, also spätestens im Juni 2016, wird der Verein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 die Gesamtheit der vom Trägerverein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 gewährten Vorschüsse mitsamt den Zinsen letzterem zurückzahlen.

Der Verein wird die Gesamtheit dieser Summe den Kollektivmitgliedern zurückerstatten.

3. Zwischenverteilung

Am Ende des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015, also spätestens im Juni 2016, wird der Verein Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 60% des erwirtschafteten Zwischengewinnes an den Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 überweisen.

73% dieser so erhobenen Summe werden nach einem Verteilschlüssel, der die geleisteten Arbeitsstunden und die finanzielle Unterstützung berücksichtigt, den Kollektivmitgliedern ausbezahlt. Dieser Verteilschlüssel ist integrierenden Bestandteil der vorliegenden Statuten;

25% dieser so erhobenen Summe werden zu gleichen Teilen den Kollektivmitgliedern ausbezahlt

2% dieser so erhobenen Summe verbleiben in der Kasse des Trägervereins des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015.

4. Verteilung anlässlich der Auflösung des Trägervereins des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015

Anlässlich der Auflösung des Vereins Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 werden 80% seines Vermögens an den Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 überwiesen.

Dann wird der Trägerverein des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015 seinen Zweck erfüllt haben und kann somit aufgelöst werden.

Art. 30, Pkt. 4 Verwendung des Vereinsvermögens (Fortsetzung)

Die Gesamtheit seines Vermögens wird wie folgt unter den Kollektivmitgliedern verteilt:

1. Die Gesamtheit des aus der Auflösung des Vereins Eidgenössisches Schützenfest Wallis 2015 hervorgegangenen Vermögens wird nach einem Verteilschlüssel, der die geleisteten Arbeitsstunden und die finanzielle Unterstützung berücksichtigt, ausbezahlt. Dieser Verteilschlüssel ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.
2. Der Rest des Vereinsvermögens (Kasse) wird zu gleichen Teilen den Kollektivmitgliedern ausbezahlt.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Für die Auslegung ist der Text in französischer Sprache massgebend.

Durch die Gründungsversammlung genehmigt am

Der Tagespräsident

Der Tagessekretär

Anhang I der Statuten des Trägervereins des Eidgenössischen Schützenfestes Wallis 2015

Mitgliederverzeichnis

Kollektivmitglieder:

-Schützenverein..., in ...

-
-
-
-
-

Einzelmitglieder:

-Vereinspräsident :

-Vereinssekretär :

-Vereinskassier :